

05.12.86

AA

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages****Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte vom
28. Februar 1986**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 253. Sitzung am 4. Dezember 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß) - Drucksache 10/6663 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Einheitlichen
Europäischen Akte vom 28. Februar 1986
- Drucksachen 10/6392, 10/6418 -

mit der Maßgabe, daß folgender Artikel 1 a eingefügt wird:

"Artikel 1 a

- (1) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat unbeschadet des Artikels 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, die für die Länder von Interesse sein könnten.

- 2 -

Fristablauf: 29.12.86

Erster Durchgang: Drs. 150/86

1

- (2) Die Bundesregierung gibt vor ihrer Zustimmung bei Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren, dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist.
- (3) Die Bundesregierung berücksichtigt diese Stellungnahme bei den Verhandlungen. Soweit eine Stellungnahme ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betrifft, darf die Bundesregierung hiervon nur aus unabweisbaren außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Im übrigen bezieht sie die vom Bundesrat vorgetragenen Länderbelange in ihre Abwägung ein.
- (4) Im Falle einer Abweichung von der Stellungnahme des Bundesrates zu einer ausschließlichen Gesetzgebungsmaterie der Länder und im übrigen auf Verlangen teilt die Bundesregierung dem Bundesrat die dafür maßgeblichen Gründe mit.
- (5) Ist dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sind, unbeschadet der bereits bestehenden Regelungen, auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzuzuziehen, soweit der Bundesregierung dies möglich ist.
- (6) Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung bleiben einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vorbehalten.",

im übrigen unverändert angenommen.

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte vom
28. Februar 1986

Punkt 1 der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986

I

1. Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

II

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

A

2. Der Bundesrat begrüÙt, daß mit der nunmehr bevorstehenden Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur weiteren Einigung Europas getan wird. Er wird auch künftig seinen Beitrag zum Aufbau eines geeinten Europas leisten.

...

3. Er bewertet die Festlegung eines Termins für die Vollendung des Binnenmarktes als wesentlich, die Erreichung dieses Zieles im Interesse von 320 Millionen Bürgern zu beschleunigen. Die Aufnahme des Umweltschutzes sowie von Forschung und Technologie in die Tätigkeitsfelder der Gemeinschaft trägt nach seiner Auffassung auch der Tatsache Rechnung, daß Probleme auf diesen Gebieten heute nicht mehr allein durch einzelstaatliche Maßnahmen gelöst werden können. Ebenso sieht er in einer verstärkten Zusammenarbeit bei der Wirtschafts- und Währungspolitik sowie in den neuen Bestimmungen für die Sozialpolitik bedeutende Impulse für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft. Dies gilt auch für die Europäische Politische Zusammenarbeit, die eine verbindliche Grundlage erhält. Ziel der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit muß weiterhin die Verwirklichung der Europäischen Union sein.
4. Der Bundesrat bekräftigt die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu seiner Stellungnahme hervorgehobenen Grundsätze. Sie will insbesondere darauf hinwirken, daß
- in der EG-Politik die föderalen Grundsätze eingehalten werden,
 - das Prinzip der Subsidiarität verwirklicht wird,
 - bei der Angleichung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz hohe Standards erreicht werden,

- die neuen Gemeinschaftskompetenzen in der Forschung und Umweltpolitik nicht dazu benutzt werden, nationale Anstrengungen durch europäische Institutionen und Finanzierungsinstrumente zu verhindern und
 - es den Mitgliedstaaten und den deutschen Ländern im Rahmen des geltenden EG-Rechts weiterhin möglich sein wird, regionalen Disparitäten aus eigener Verantwortung durch eine regionale Wirtschaftsförderung entgegenzutreten.
5. Auf dem Wege zur Verwirklichung der Europäischen Union müssen die Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments bei der Rechtsetzung der Gemeinschaft erweitert werden, um die parlamentarische Legitimation gemeinschaftlichen Handelns zu verstärken.

B

6. Die nun gewährleistete Beteiligung der Länder der Bundesrepublik Deutschland an der innerstaatlichen Willensbildung in europäischen Angelegenheiten entspricht der bewährten bundesstaatlichen Ordnung. Diese Beteiligung wird die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften fördern.
7. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Anwendung von Artikel 1 a Abs. 1 bis 5 nicht von einer Vereinbarung nach dessen Absatz 6 abhängt und Artikel 1 a daher vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens anzuwenden ist. Die in Kürze zwischen dem Bund und den Ländern abzuschließende Vereinbarung soll den Vollzug der Vorschrift erleichtern und Zweifelsfragen klären.

...

8. Der Bundesrat geht davon aus, daß ihm die Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften bereits in dem frühestmöglichen Stadium zur Stellungnahme zugeleitet werden. Wenn sich nach der Stellungnahme des Bundesrates im weiteren Verlauf der Verhandlungen in den Organen der EG der Verhandlungsgegenstand wesentlich ändert, berichtet die Bundesregierung dem Bundesrat und gibt ihm erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.
9. Er setzt ferner voraus, daß die Hinzuziehung von Vertretern der Länder zu den Verhandlungen des Rates und der Beratungsgremien der Kommission und des Rates nach Artikel 1 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte stets gewährleistet wird, soweit nicht objektive, im üblichen Verfahren der Gremien begründete Hindernisse dem entgegenstehen.
10. Der Bundesrat begrüßt die Bereitschaft der Bundesregierung, die Außenstelle des Beobachters der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften in die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 4. Dezember 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ferner hat der Bundesrat die nachstehende Entschlieung gefat:

A

1. Der Bundesrat begrt, da mit der nunmehr bevorstehenden Ratifizierung der Einheitlichen Europischen Akte ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur weiteren Einigung Europas getan wird. Er wird auch knftig seinen Beitrag zum Aufbau eines geeinten Europas leisten.
2. Er bewertet die Festlegung eines Termins fr die Vollendung des Binnenmarktes als wesentlich, die Erreichung dieses Zieles im Interesse von 320 Millionen Brgern zu beschleunigen. Die Aufnahme des Umweltschutzes sowie von Forschung und Technologie in die Ttigkeitsfelder der Gemeinschaft trgt nach seiner Auffassung auch der Tatsache Rechnung, da Probleme auf diesen Gebieten heute nicht mehr allein durch einzelstaatliche Manahmen gelst werden knnen. Ebenso sieht er in einer verstrkten Zusammenarbeit bei der Wirtschafts-

...

und Währungspolitik sowie in den neuen Bestimmungen für die Sozialpolitik bedeutende Impulse für die Weiterentwicklung der Gemeinschaft. Dies gilt auch für die Europäische Politische Zusammenarbeit, die eine verbindliche Grundlage erhält. Ziel der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit muß weiterhin die Verwirklichung der Europäischen Union sein.

3. Der Bundesrat bekräftigt die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu seiner Stellungnahme hervorgehobenen Grundsätze. Sie will insbesondere darauf hinwirken, daß

- in der EG-Politik die föderalen Grundsätze eingehalten werden,
- das Prinzip der Subsidiarität verwirklicht wird,
- bei der Angleichung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz hohe Standards erreicht werden,
- die neuen Gemeinschaftskompetenzen in der Forschung und Umweltpolitik nicht dazu benutzt werden, nationale Anstrengungen durch europäische Institutionen und Finanzierungsinstrumente zu verhindern und
- es den Mitgliedstaaten und den deutschen Ländern im Rahmen des geltenden EG-Rechts weiterhin möglich sein wird, regionalen Disparitäten aus eigener Verantwortung durch eine regionale Wirtschaftsförderung entgegenzutreten.

4. Auf dem Wege zur Verwirklichung der Europäischen Union müssen die Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments bei der Rechtsetzung der Gemeinschaft erweitert werden, um die parlamentarische Legitimation gemeinschaftlichen Handelns zu verstärken.

B

1. Die nun gewährleistete Beteiligung der Länder der Bundesrepublik Deutschland an der innerstaatlichen Willensbildung in europäischen Angelegenheiten entspricht der bewährten bundesstaatlichen Ordnung. Diese Beteiligung wird die Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften fördern.
2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Anwendung von Artikel 1 a Abs. 1 bis 5 nicht von einer Vereinbarung nach dessen Absatz 6 abhängt und Artikel 1 a daher vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens anzuwenden ist. Die in Kürze zwischen dem Bund und den Ländern abzuschließende Vereinbarung soll den Vollzug der Vorschrift erleichtern und Zweifelsfragen klären.
3. Der Bundesrat geht davon aus, daß ihm die Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften bereits in dem frühestmöglichen Stadium zur Stellungnahme zugeleitet werden.
Wenn sich nach der Stellungnahme des Bundesrates im weiteren Verlauf der Verhandlungen in den Organen der EG der Verhandlungsgegenstand wesentlich ändert, berichtet die Bundesregierung dem Bundesrat und gibt ihm erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.
4. Er setzt ferner voraus, daß die Hinzuziehung von Vertretern der Länder zu den Verhandlungen des Rates und der Beratungsgremien der Kommission und des Rates nach Artikel 1 a Abs. 5 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte stets gewährleistet wird, soweit nicht objektive, im üblichen Verfahren der Gremien begründete Hindernisse dem entgegenstehen.
5. Der Bundesrat begrüßt die Bereitschaft der Bundesregierung, die Außenstelle des Beobachters der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften in die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.